

8.3. Gleichheitssatz bei den allgemeinen Hilfeleistungen

In Anbetracht der Übergangshilfe stellte das Verfassungsgericht in seiner oben genannten Entscheidung 38/1994²¹⁷⁰ fest, dass in der Durchführungsverordnung der kommunalen Selbstverwaltung neben dem Verstoß gegen das Recht auf soziale Sicherheit gemäß § 70/E Verf. auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gemäß 70/A (1) Verf. liege, da sie eine benachteiligende Unterscheidung von Bedürftigen in Anbetracht eines grundlegenden Rechts (Recht auf Lebensunterhaltsleistung) beinhalte.²¹⁷¹ Diese Unterscheidung bestehe in der Ausschlussregel, die Antragsteller, die seit mehreren Jahren arbeitslos sind und in der Region, langfristig betrachtet, keinen Arbeitsplatz finden können, aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten der Übergangshilfe ausschließt.²¹⁷² Demnach trug auch der Gleichheitssatz gemäß 70/A (1) Verf. der Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten bei.

Auch hinsichtlich des Wohngeldes erklärte das Verfassungsgericht Vorschriften einer kommunalen Durchführungsverordnung aufgrund des Gleichheitssatzes für nichtig. In dieser Entscheidung (38/1999)²¹⁷³ stellte das Verfassungsgericht fest, dass die von der Bedürftigkeit des Antragstellers unabhängige vorherige Anmeldepflicht willkürlich sei, keine vernünftige Grundlage habe und somit die Unterscheidung gegen die Menschenwürde verstoße.²¹⁷⁴ Durch die Abschaffung dieser Ausschlussregel bewirkte das Verfassungsgericht, dass, wie bei der Übergangshilfe, der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wurde.

8.4. Normenhierarchie bei den allgemeinen Hilfeleistungen

Bei der Analyse der Verfassungsgerichtsentscheidungen hinsichtlich der allgemeinen Hilfeleistungen wurde in mehreren Fällen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Normenhierarchie gemäß § 44/A (2) Verf. beobachtet. Diese Häufigkeit und die Relevanz für diese Untersuchung ist damit zu erklären, dass wie oben erwähnt, das SozHG nur eine sog. Rahmenregelung enthält und die konkreten Anspruchsvoraussetzungen und weiteren Vorschriften hinsichtlich der einzelnen Hilfeleistungen durch kommunale Verordnungen geregelt werden.

In obigem Fall (Entscheidung 38/1994)²¹⁷⁵ stellte das Verfassungsgericht neben dem Verstoß gegen §§ 70/E und 70/A (1) Verf. gleichzeitig auch einen Verstoß gegen § 44/A (2) Verf. fest, da die Anspruchsvoraussetzungen für die Übergangshilfe gemäß § 7

2170 38/1994.(VI.24.) AB hat., MK.1994/68 (VI. 24.).

2171 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1.

2172 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.).

2173 38/1999. (XII.7.) AB hat., MK.1999/109 (XII. 7.).

2174 38/1999. (XII.7.) AB hat., II., MK.1999/109 (XII. 7.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.2.

2175 38/1994.(VI.24.) AB hat., MK.1994/68 (VI. 24.).

(1) der Durchführungsverordnung den vorgegebenen Rahmen des § 45 SozHG überschritten.²¹⁷⁶

Auch in der Entscheidung 29/2002²¹⁷⁷ erklärte das Verfassungsgericht Vorschriften einer kommunalen Verordnung aufgrund § 44/A (2) Verf. für nichtig.²¹⁷⁸ Wie in der Entscheidung 38/1994 wurden auch hier die Anspruchsvoraussetzungen der Übergangsrente einer Verfassungsmäßigkeitsprüfung unterzogen. § 10 (2) der kommunalen Verordnung legte fest, dass eine Person, die ihr Arbeitsverhältnis „verantwortungslos“ beendete bzw. wegen ihres „ungepflegten Aussehens“ eine Beschäftigung nicht möglich ist, nicht als bedürftig betrachtet werden kann und daher aus dem Kreis der Leistungsberechtigten der Übergangshilfe ausgeschlossen ist. Diese Bedingungen stünden nach der Auffassung des Verfassungsgerichts jedoch mit der Bedürftigkeit nicht in engem Zusammenhang und seien keine geeignete Kriterien für die Bedürftigkeitsprüfung.²¹⁷⁹ Zudem sei die Gemeinde gemäß § 7 SozHG verpflichtet, unabhängig von ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, Bedürftigen die sozialen Grundleistungen zu gewähren. Zu diesen Grundleistungen gehört auch die Übergangshilfe und kann daher nicht bedürftigen Personen verwährt werden.²¹⁸⁰ Das Verfassungsgericht sorgte daher durch diese Entscheidung dafür, dass Ansprüche tatsächlich bedürftiger Personen auf Übergangshilfe bewahrt werden.

Die Verfassungsgerichtsentscheidung 9/1998²¹⁸¹ beschäftigte sich hinsichtlich des Wohngeldes ebenfalls mit Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Ausschlussregeln einer kommunalen Durchführungsverordnung. Das Gericht stellte fest, dass die Ausschlussregel, wonach den Bedürftigen der Anspruch auf das Wohngeld versagt wird, wenn sie ein Einkommen aus der Verwertung von Mobilien und Immobilieneigentums realisieren, gegen § 38 (1) SozHG verstoße. Der Grund dafür liege in der Unterscheidung der Antragsteller anhand der Quelle und nicht anhand der Höhe des Einkommens gemäß § 38 (1) SozHG.²¹⁸² Demnach verstoße die kommunale Durchführungsverordnung gegen die Normhierarchie gemäß § 44/A (2) Verf. Auch die Vorschrift, wonach bei der Feststellung des Anspruchs die Miete nur bis zu den Mietkosten einer entsprechenden Wohnung der kommunalen Selbstverwaltung anerkannt wird, führe zum Ausschluss bedürftiger Antragsteller und sei daher gleichermaßen verfassungswidrig.²¹⁸³

Die kommunalen Selbstverwaltungen müssen also gemäß § 38 und 45 SozHG a.F. bei der Bestimmung der Anspruchsvoraussetzungen der Hilfeleistungen berücksichtigen, dass die angewandten Kriterien es ermöglichen, die Bedürftigkeit des Antragstel-

2176 Vgl. 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.); Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1.; Auswertung: 8.2. und. 8.3.

2177 29/2002. (VII.2.) AB hat., MK.2002/93 (VII. 2.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1.

2178 29/2002. (VII.2.) AB hat.,II.4., MK.2002/93 (VII. 2.).

2179 29/2002. (VII.2.) AB hat.,II.4., MK.2002/93 (VII. 2.).

2180 29/2002. (VII.2.) AB hat.,II.4., MK.2002/93 (VII. 2.).

2181 9/1998. (III.27.) AB hat., MK.1998/26 (III. 27.).

2182 9/1998. (III.27.) AB hat., Tenor, MK.1998/26 (III. 27.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.2.

2183 9/1998. (III.27.) AB hat., Tenor, MK.1998/26 (III. 27.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.2.

lers festzustellen. Sie dürfen demnach nicht zum Ausschluss von Personen in finanziellen Krisensituation führen.

Diese Entscheidungen beziehen sich noch auf eine frühere Gesetzeslage, bei der die genauen Anspruchsvoraussetzungen des Wohngeldes ausschließlich von den kommunalen Selbstverwaltungen bestimmt wurden. Im Jahr 2004 wurde das sog. normative Wohngeld eingeführt und dadurch für alle Kommunen einheitliche Anspruchsvoraussetzungen geschaffen.²¹⁸⁴ Neben dem sog. normativen Wohngeld ist auch die frühere Leistung unter der Bezeichnung kommunales Wohngeld erhalten geblieben. Das SozHG bestimmt hier, wie auch früher, nur die Rahmenbedingungen der Leistung, um die Rechtssicherheit zu gewähren.²¹⁸⁵

2184 Vgl.2004:XXVI.tv. 7.§, MK.2004/56 (IV. 26.); vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.2.

2185 Vgl.1993:III.tv. 38.§ (9)-(10), MK.1993/8 (I.27.).

